
Menststelle

ört, Datum

i BSTÜ ; 000453

F o r d e r u n g
zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Am heutigen Tage wurde gegenüber dem Bürger

Name ¹

Vorname (n)

PKZ

"

Geburtsort

wohnhaft

tätig als

Arbeitsstelle

PA Nr.

auf der Grundlage des § 11 (3) des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 die Forderung gestellt, jegliche Handlungen zu unterlassen, die (es folgt die inhaltliche Charakterisierung dieser) ... und dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie das friedliche und ungestörte Zusammenleben der Bürger nicht zu gefährden.

Diese Forderung kann gemäß § 16 VP-Gesetz durchgesetzt werden. Bei Erfordernis können auch strafrechtliche oder andersrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Gegen diese Forderung kann Beschwerde nach § 19 (1) bis (3) VP-Gesetz schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei

eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Name, Dienstgrad

Unterschrift des Betroffenen